

RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **O b e r n h o f**



Bad Ems, 10. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	10
3.1	Realsteuerhebesätze	10
3.2	Dorfgemeinschaftshaus	10
3.3	Vermietung	12
3.4	Friedhofs- und Bestattungswesen	14
3.5	Tourismusbeiträge	17
3.6	Liegenschaften	18
3.7	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	20
3.8	Fahrzeugvollversicherungen.....	21
3.9	Jagdwesen.....	21
3.10	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	22
3.11	Kapitalstock bei der Süwag.....	23
3.12	Öffentliche Auftragsvergaben	24
3.13	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	25
3.14	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	25

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 10.03.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 367 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 377 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

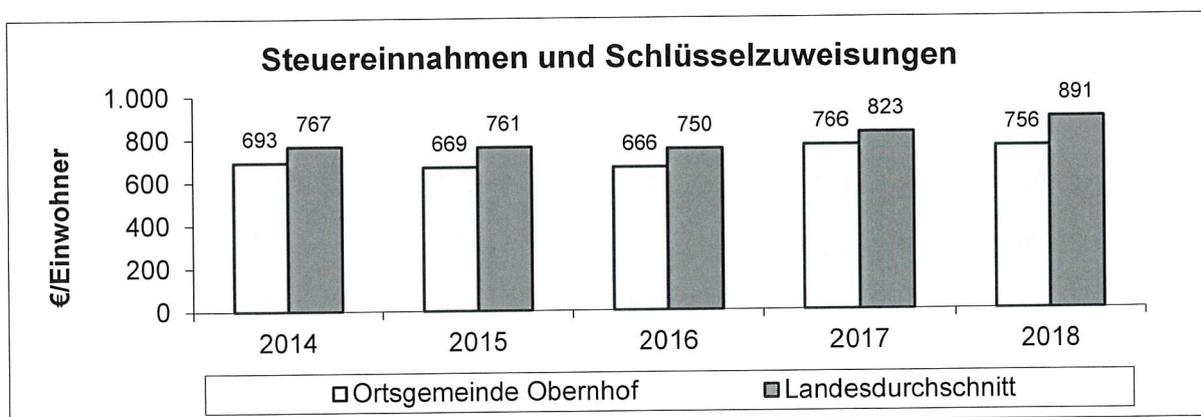
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	422,5	422,5	377,1	446,2	415,1	464,7	510,2	492,8	494,9	489,0
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,7	0,1	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,2	0,2	0,2
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	423,2	422,6	377,5	446,7	415,6	465,2	510,7	493,0	495,1	489,2

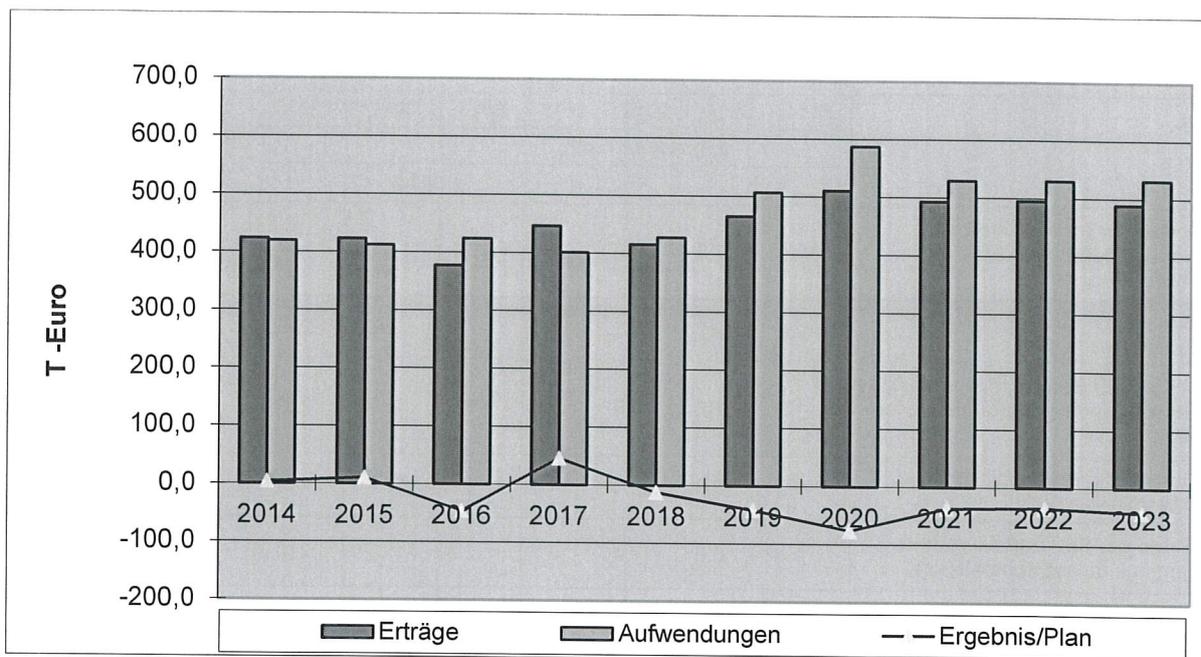
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€ / Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	693,10	668,55	665,96	765,95	755,69
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-73,63	-92,30	-84,35	-57,14	-135,14



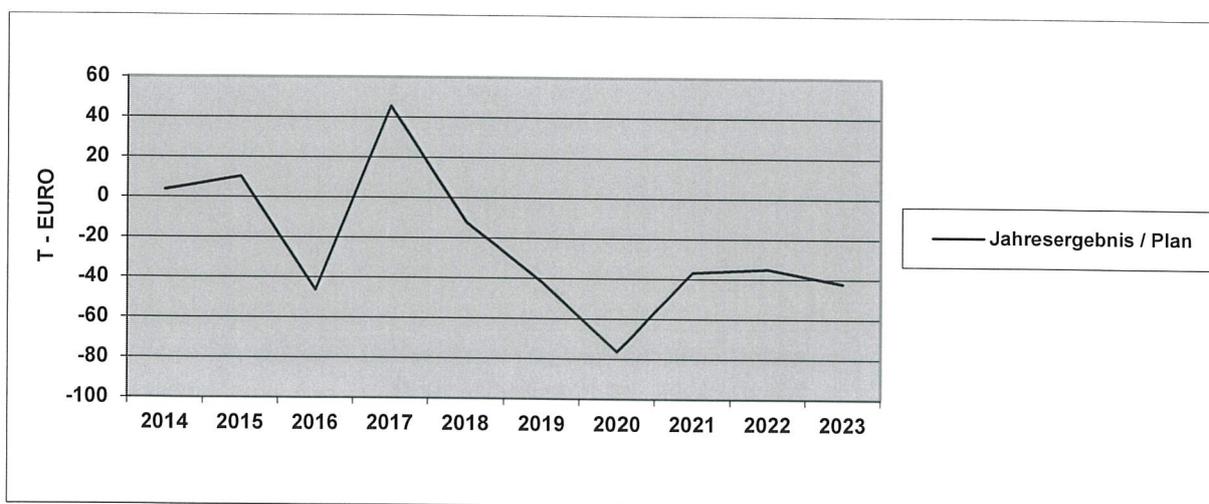
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	404,5	398,3	412,5	391,9	419,1	499,1	577,6	520,4	521,2	522,9
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	15,0	14,1	11,3	9,2	8,8	8,0	9,5	9,3	8,9	8,4
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	419,5	412,4	423,8	401,1	427,9	507,1	587,1	529,7	530,1	531,3



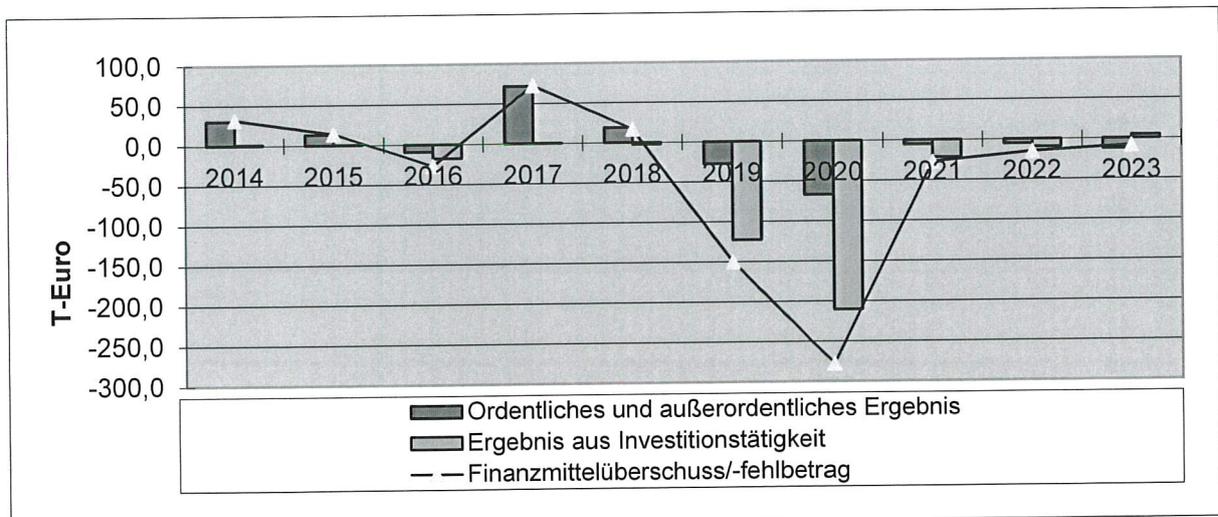
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	18,0	24,2	-35,4	54,3	-4,0	-34,4	-67,4	-27,6	-26,3	-33,9
Finanzergebnis	-14,3	-14,0	-10,9	-8,7	-8,3	-7,5	-9,0	-9,1	-8,7	-8,2
Ordentliches Ergebnis	3,7	10,2	-46,3	45,6	-12,3	-41,9	-76,4	-36,7	-35,0	-42,1
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	3,7	10,2	-46,3	45,6	-12,3	-41,9	-76,4	-36,7	-35,0	-42,1



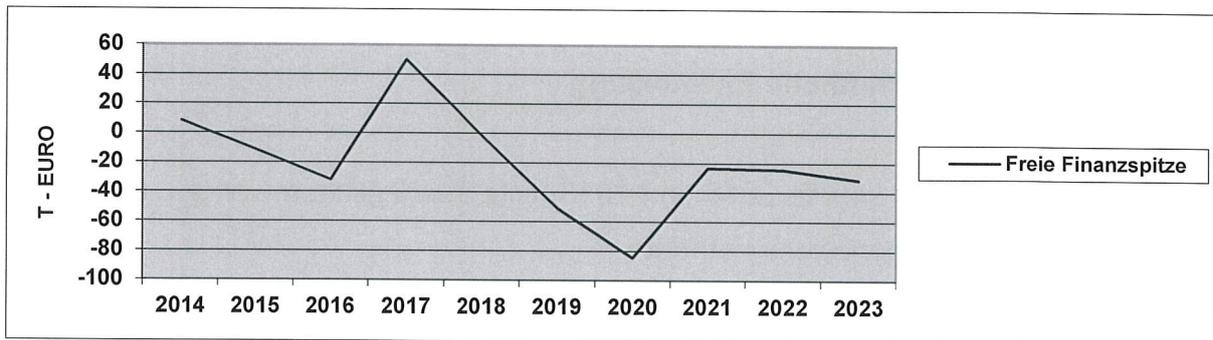
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	30,6	13,5	-9,2	71,7	19,1	-27,4	-67,1	-5,5	-5,5	-12,6
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10,6	2,9	4,6	14,8	7,0	165,5	229,5	77,5	7,5	4,5
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	1,5	1,6	3,9	9,6	3,0	161,0	225,5	73,0	3,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9,2	2,3	22,0	14,1	9,3	288,0	440,0	99,0	17,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1,4	0,6	-17,4	0,7	-2,3	-122,5	-210,5	-21,5	-9,5	4,5
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	32,0	14,1	-26,6	72,4	16,8	-149,9	-277,6	-27,0	-15,0	-8,1
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	122,5	210,5	21,5	9,5	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	22,2	25,1	22,8	21,7	20,8	23,4	21,9	22,8	24,0	24,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-22,2	-25,1	-22,8	-21,7	-20,8	99,1	188,6	-1,3	-14,5	-24,0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-12,1	6,9	50,7	-54,6	0	50,7	89,0	28,4	29,5	32,1
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	3,4	0	0	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-34,3	-18,2	27,9	-72,9	-20,8	149,8	277,6	27,1	15,0	8,1



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	30,6	13,5	-9,2	71,7	19,1	-27,4	-67,1	-5,6	-5,5	-12,6
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	22,2	25,1	22,8	21,7	20,8	23,4	17,5	17,8	18,9	18,8
= „freie Finanzspitze“	8,4	-11,6	-32,0	50,0	-1,7	-50,8	-84,6	-23,4	-24,4	-31,4
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,4	5,0	5,1	5,2
verbleibende Finanzspitze	8,4	-11,6	-32,0	50,0	-1,7	-50,8	-89,0	-28,4	-29,5	-36,6



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	2.030	1.930	1.889	1.993	1.955
Eigenkapital (1.000 €)	779	790	743	789	777
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	38,37%	40,93%	39,33%	39,59%	39,74%
Infrastrukturintensität[2] (%)	39,66%	39,17%	37,64%	33,42%	31,76%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	29,26%	29,27%	28,43%	32,21%	31,66%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	29,83%	39,17%	37,64%	34,89%	34,60%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	30,00%	29,43%	31,50%	26,29%	26,60%

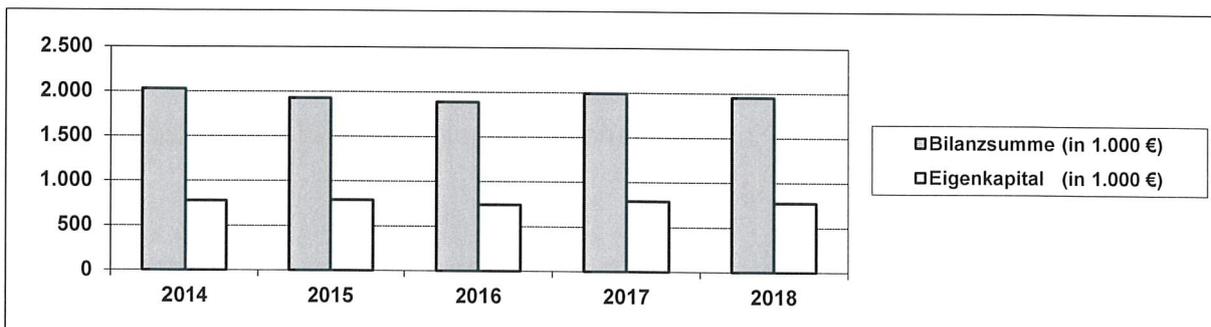
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 575 T€ Ende 2014 auf 488 T€ (1.319 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 999 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte 2016 und 2018 nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich geringfügig erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 135 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstand 2016 ein Fehlbetrag.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2014 und 2017 - nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von 496 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnishaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden. In den Finanzhaushalten für die Jahre 2019 bis 2022 ergeben sich Fehlbeträge.

² Investitionskredite 216 T€, Liquiditätskredite 280 T€

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein. Danach besteht kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die Ortsgemeinde ist mit Liquiditätskrediten belastet und hat ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019 bis 2023 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	320	300	+ 20
Grundsteuer B	385	365	+ 20
Gewerbsteuer	365	365	0

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar teilweise über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich gelingt auch nach der mittelfristigen Planung nicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamtverschuldung liegt weit über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Dorfgemeinschaftshaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.883	3.212	4.133	4.437	4.036
Gesamtaufwendungen	14.219	21.905	18.995	18.002	22.470
Gesamtunterdeckung	11.335	18.693	14.862	13.565	18.434

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) werden seitens der Verwaltung noch nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 15.400 € pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.2.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind in einer Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt, welche lt. Auskunft der Verwaltung letztmals 2015 geändert wurde, festgelegt. Ob tatsächlich eine Gebührenanpassung er-

folgt ist, konnte mangels vorliegender vorangehender Satzung nicht bestätigt werden.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Gruppen, welche die Räumlichkeiten regelmäßig ganzjährig nutzen, zahlen neben einer Jahresnutzungsgebühr u.a. eine monatliche Strom- und Heizkostenpauschale; weitere Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser) werden nicht erhoben.

- 4 Die durch die Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall verursachten verbrauchsabhängigen Nebenkosten sind kostendeckend und gesondert ausgewiesen zu erheben.

3.3 Vermietung

Die Ortsgemeinde vermietet im Dorfgemeinschaftshaus zwei Wohnungen im Obergeschoss mit einer Größe von 58 m² bzw. 72 m² und die „Untere Halle“, welche 100 m² groß ist.

Für die lt. Angaben der Verwaltung 58 m² große Wohnung und die Räumlichkeit „Untere Halle“ wurden die Größenangaben in den Verträgen nicht vermerkt.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Mietverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Mietobjektangaben (Anschrift, Stockwerk, nutzbare Räume, Wohnungsgröße) enthalten.

- 5 Um Beachtung wird gebeten.

3.3.1 Wohnungen

Bei der kleineren Wohnung ist die Nutzung eines Kellerraums im Mietpreis enthalten.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 6 Für die Nutzung des Kellers sollte eine gesonderte Miete vereinbart werden.

Für die 72 m² große Wohnung wurde im Jahr 2003 der Mietpreis als Entschädigung für Hausmeistertätigkeiten, auch für das Dorfgemeinschaftshaus, reduziert vereinbart. Durch Änderungsvertrag vom 17.02.2021 ist die Verpflichtung zur Hausmeistertätigkeit rückwirkend zum 01.01.2021 entfallen, eine Neuregelung der Miete wurde jedoch nicht getroffen.

- 7 Der Mietzins sollte angemessen vereinbart werden.

3.3.2 „Untere Halle“

Das Entgelt für die - lt. Angaben der Verwaltung - 100 m² große „Untere Halle“ entspricht mit 1,25 €/m² nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

- 8 Die Miete sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

Für die Räumlichkeiten wurde wegen übernommener Umbaukosten vom Mieter keine Kautionsleistung erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 9 Das Erheben einer Kautions bei Neuvermietungen ist angezeigt.

3.3.3 Nebenkosten

Teilweise bleiben bei den Nebenkostenabrechnungen z.B. Grundsteuer, Wasser/Abwasser, Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller), unberücksichtigt.

- 10 Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

3.4 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	6.872	10.356	5.748	11.191	6.427
Gesamtaufwendungen	8.408	11.998	6.262	10.462	6.864
Gesamtunterdeckung	1.535	1.642	515	-729	437

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) werden seitens der Verwaltung noch nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 680 € pro Jahr.

3.4.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1999 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 11 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.4.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2013³ angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 12 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 13 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

³ 2017 wurden in der Satzung lediglich Gebührentatbestände für die Überlassung einer Doppelurnenwahlgrabstätte (für bis zu 4 Urnen) und dem dazu gehörenden Tatbestand zur Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege sowie eine weitere Regelung zum Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen neu eingefügt

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁴, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.4.3 Veranlagung

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte, soweit sie im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Verwaltungsgeschäfte führt, im Schriftverkehr deutlich erkennbar machen, für welche Ortsgemeinde sie jeweils tätig wird.

Bei stichprobenhafter Durchsicht der Gebührenbescheide für das Jahr 2019 wurde festgestellt, dass mit Bescheid vom 23.06.2020 Gebühren für eine Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnenwahlgrabstätte in der Mauer veranlagt wurden, nicht aber die nach VI. der Satzung zu entrichtenden Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege.

14 Um Stellungnahme wird gebeten.

Die Gebührenbescheide werden teilweise erst nach fast einem halben Jahr erstellt.

15 Auf eine zeitnahe Abrechnung der Bestattungskosten ist zu achten.

3.4.4 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 21.02.2017 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde vom 06.03.2019 neu geregelt.

⁴ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

16 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden

Zum Prüfungszeitpunkt ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau lediglich die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 20.11.2013 hinterlegt und nicht die in der Wochenzeitung „Nassauer Land“, Ausgabe Nr. 13/2017, veröffentlichte Satzung. Die der Verwaltung vorliegende IX. Änderungssatzung vom 21.02.2017 entspricht ebenfalls nicht der v.g. Veröffentlichung.

17 Es ist darauf zu achten, gültige Satzungen in vollständiger, aktueller Fassung zu veröffentlichen.

3.5 Tourismusbeiträge

Die Ortsgemeinde führt das Fremdenverkehrsprädikat „Fremdenverkehrsort“ des Landes Rheinland-Pfalz. In diesem Zusammenhang entstehen der Gemeinde Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen wie z. B. öffentliche Flächen, Grünanlagen, Wald, Wege und Straßen.

Zur Deckung dieser Aufwendungen erhebt die Ortsgemeinde von allen natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, einen Tourismusbeitrag⁵. Dieser beträgt in der Summe durchschnittlich rund 6,1 T€ jährlich und schwankt im Prüfungszeitraum zwischen 5,2 T€ und 6,7 T€.

Der zur Ermittlung des Tourismusbeitrags maßgebende Beitragssatz wurde in den Jahren 2014 bis 2017 in der Haushaltssatzung festgelegt und betrug in dieser Zeit unverändert 9 % des Messbetrags. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung⁶ festgeschrieben und betrug 10 % des Messbetrags.

⁵ Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 27.03.1998; 1. Änderungssatzung vom 13.12.2006; 2. Änderungssatzung vom 04.02.2015

⁶ Satzung über die Festlegung der Beitragssätze für den Tourismusbeitrag in den Erhebungsjahren 2018 und 2019 vom 15.06.2020

Nach Angaben der Verwaltung wurden die Tourismusbeiträge zuletzt für das Jahr 2018 kalkuliert.

- 18** Die Kalkulation der Tourismusbeiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit auch in künftigen Jahren regelmäßig aktualisiert werden.

Der Kalkulation liegen für das Jahr 2018 Aufwendungen in Höhe von 29.860 € zugrunde, der Jahresabschluss 2018 weist im Produkt 57500 (Tourismusförderung) lediglich Aufwendungen in Höhe von ca. 6.100 € aus.

Die Feststellung der tatsächlichen Unterdeckung im Bereich Tourismus ist danach nicht möglich.

Unter Zugrundelegung der Beitragskalkulation des Jahres 2018 könnten bei Ausweisung der tatsächlichen Tourismusaufwendungen höhere Beiträge erzielt werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Ortsgemeinde und im Hinblick auf die finanziellen Belastungen durch neue touristische Projekte⁷ halten wir eine Anhebung des Tourismusbeitrags für begründet.

3.6 Liegenschaften

3.6.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In dem Pachtverzeichnis bzw. in einigen Verträgen fehlen vereinzelt die Grundstücksgröße, Flur- und Flurstückbezeichnungen oder Nutzungsart.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönli-

⁷ z. B. Bürgerweinberg, LahnWeinStieg

chen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 19** Fehlende Angaben im Pachtverzeichnis sind zu ergänzen und Verträge bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.6.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 20** Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.6.3 Pachtpreis

Die Gemeinden dürfen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 79 Abs. 2) Vermögensgegenstände Dritten nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung überlassen.

Die durchschnittlichen Pachtentgelte für landwirtschaftliche Flächen in Rheinland-Pfalz sind in den letzten Jahren stark angestiegen und haben im Jahr 2016 einen neuen Höchststand (z.B. Ackerland = 227 €, Dauergrünland = 103 € je Hektar) erreicht.

Die Gemeinde verpachtet landwirtschaftlich nutzbare Flächen.

- 21** Eine generelle Überprüfung der gemeindlichen Pachtpreise sowie des Fortbestehens unentgeltlicher Verpachtungen und angemessene Anpassung bzw. Pachtpreiserhebung sollte erfolgen.

3.6.4 Campingplatz

Die Ortsgemeinde verpachtet dem örtlichen Verkehrsverein das Campingplatzgelände mit einer Gesamtfläche von 8.961 m² zu einem jährlichen Pachtpreis in Höhe von 1.995,18 € (0,22 €/m²). Die Fläche besteht zu 6.156 m² aus einer gemeindeeigenen Fläche und zu 2.805 m² aus einer Fläche, die von der Ortsgemeinde vom Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes für 0,41 €/m² gepachtet wurde. Danach wird die gemeindeeigene Fläche rein rechnerisch nur zu einem Preis von rund 0,14 €/m² verpachtet.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Pachtpreis herangezogen werden.

- 22 Eine Überprüfung des Pachtpreises und angemessene Anpassung sollte erfolgen.

3.7 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Die Satzung⁸ sieht einen Ablösebetrag von 1.500 € je abzulösenden Stellplatz vor. Der Betrag basiert auf einer Kostenermittlung der Verbandsgemeindeverwaltung aus dem Jahr 2012.

Die Berechnung der Ablösebeträge berücksichtigt nicht die seit 2012 gestiegenen durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes⁹. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der nach der Satzung festzusetzende Geldbetrag zu gering ist.

⁸ Satzung der Ortsgemeinde Obernhof über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO bei Ablösung vom 21. Mai 2012

⁹ Vgl. dazu z.B. Preisindex für Bauwerke in Deutschland, www.statistik.rlp.de - Statistisches Jahrbuch 2018

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 23 Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

3.8 Fahrzeugvollversicherungen

Für folgende Kraftfahrzeuge der Ortsgemeinde bestehen Teil- bzw. Vollkaskoversicherungen:

Fahrzeugart	Kennzeichen	Baujahr	Versicherungsumfang	Schäden 2014-2018
Piaggio Lieferwagen	EMS-GO417	2011	TK 150 SB	- €
Traktor Daedong	EMS-GO513	2013	VK 300 SB TK ohne SB	- €

VK = Vollkasko, TK = Teilkasko, SB = Selbstbeteiligung

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 24 Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherung im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt ist.

3.9 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet.

Der aktuelle Pachtpreis im Eigenjagdbezirk mit Angliederungsgenossenschaft „Obernhof“ beträgt 14,28 €/ha.

Der auf Kreisebene nach den Merkmalen „Waldanteil“ und „Wildarten“ klassifizierte, vergleichbare durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar beträgt 15,10 €.

Der vereinbarte Pachtpreis liegt unter dem vergleichbaren Pachtpreis.

- 25** Bei einer Neu-/Weiterverpachtung sollten alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen ausgeschöpft werden.

Da es sich in der Regel um langfristige Verträge handelt, sollte zur Sicherung des Vertragswertes die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

3.10 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige

Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Nach Aussage der Verwaltung wird dieser Anspruch auf Zahlung der Pauschale nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht. Der Verwaltung liegen darüber hinaus keine weiteren Dokumente oder Regelungen über die Erstattung von Betriebskosten vor.

Die Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Obernhof aus dem Jahr 2005, worin sich der Förderverein verpflichtet für anfallende Bewirtschaftungs- und Betriebskosten jährlich einen Betrag in Höhe von 120,00 € zu leisten, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

- 26 Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

3.11 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 20.952,36 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichenen Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 27 Bei unausgeglichenem Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzie-

nung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.12 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem in 2017 die Anschaffung eines „Piaggio Porter Kippers“ für ca. 8.000 € sowie der Kauf von zwei Geschwindigkeitsanzeigesysteme für ca. 3.200 € vorgenommen. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 28** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.13 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und für die Jahre 2014 sowie 2016 bis 2018 auch verspätet festgestellt.

- 29** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.14 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.14.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen¹⁰ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 30** Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

¹⁰ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjähriger Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

3.14.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 31** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Obernhof							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse unter 1 000 Einwohner		
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
367	379	379	379	377	377	377	377	377	377	377
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer	91,62	92,25	88,29	93,60	93,80	107,26	108,99	109,99	112,68	114,68
Gewerbesteuer	26,34	25,59	27,72	47,82	41,31	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft	117,95	117,84	116,02	141,42	135,11	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuerumlage	-4,79	-4,60	-4,96	-8,58	-7,46	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
Einkommensteuer	289,04	281,29	278,35	305,19	281,81	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der										
+ Gemeindeanteil an der										
Umsatzsteuer	12,30	14,98	15,26	19,36	21,35	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft	414,49	409,51	404,68	457,39	430,80	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	280,70	258,70	260,69	311,47	325,99	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):	695,19	668,22	665,36	768,86	756,79	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze			- v. H. -					- v. H. -		
Grundsteuer A	300	320	320	320	320	318	320	322	324	327
Grundsteuer B	365	385	385	385	385	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer	365	365	365	365	365	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer A	2,29	2,26	2,34	2,40	2,55	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B	85,04	87,95	83,57	87,78	87,38	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer	25,36	24,33	26,21	45,69	39,89	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuerumlage	-4,79	-4,60	-4,96	-8,58	-7,46	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der										
Einkommensteuer	289,04	281,29	278,35	305,19	281,81	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der										
Umsatzsteuer	12,30	14,98	15,26	19,36	21,35	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern	3,17	3,65	4,49	4,38	4,19	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:	412,40	409,85	405,27	454,47	429,71	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	280,70	258,70	260,69	311,47	325,99	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)	693,10	668,55	665,96	765,95	755,69	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

